

Beitragsordnung der Handwerkskammer Ulm

aktuelle Fassung Stand: 12.09.2008

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

(1) Die Handwerkskammer erhebt nach Maßgabe des § 113 der Handwerksordnung (HwO) zur Deckung der durch ihre Errichtung und durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, einen jährlichen Handwerkskammerbeitrag.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die in der Handwerksrolle (Verzeichnis zulassungspflichtiger Handwerke) und in dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich Filialen, deren Hauptbetrieb außerhalb des Kammerbezirks liegt.

Protokollvermerk: Die Vollversammlung hat am 09.12.2004 beschlossen, dass §1 Abs 1 Satz 2 und §2 Satz 2 erst dann anwendbar sind, wenn der Bundesgesetzgeber, wie angekündigt, in §113 Abs 1 HWO die Ermächtigungsgrundlage für die Beitragserhebung bei Kleinbetrieben nach §90 Abs 3 und Abs 4 HWO beschlossen hat.

§ 3 Entstehen des Beitragsanspruchs, Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Beitragsjahres. Erfolgt die Eintragung oder Registrierung erst im Laufe des Beitragsjahres, entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Eintragung oder Registrierung.

(2) Im Jahr der Eintragung oder Registrierung ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

(3) Gewerbebetriebe sind im Eintragungsjahr dann beitragsfrei, wenn der Rechtsvorgänger den Beitrag für das laufende Beitragsjahr bereits in voller Höhe entrichtet hat.

(4) Erfolgt die Löschung aus der Handwerksrolle oder aus dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe, wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft festgesetzt. Entsprechendes gilt für Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 HWO bei Austragung aus dem Register. Maßgebend ist der Tag der Abgabe der Gewerbe-Abmeldung bei der Gemeinde, bei vorzeitiger Gewerbe-Abmeldung, der Tag der Betriebsaufgabe. Der Antrag auf anteilige Beitragsfestsetzung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Gewerbe-Abmeldung beziehungsweise der Betriebsaufgabe zu stellen.

(5) Abs. 4 gilt nicht für Gewerbebetriebe, die in einer anderen Rechtsform oder durch Eintritt/Ausscheiden von einem oder mehreren Mitinhabern oder als Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HwO (Betriebsfortführung nach Tod des Betriebsinhabers) weitergeführt werden, sowie für Betriebsaufspaltungen. In diesen Fällen ist im Jahr des Wechsels der volle Jahresbeitrag vom Vorgänger zu entrichten.

§ 4 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag, außerdem wird zur Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung eine ÜBA-Umlage erhoben. Zudem können Sonderbeiträge erhoben werden.

(2) Die Bemessungsgrundlagen, das Bemessungsjahr sowie die Höhe des Beitrages, der ÜBA-Umlage und des Berufsgruppenzuschlages werden jährlich durch die Vollversammlung beschlossen.

§ 5 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag besteht aus einem einheitlichen oder gestaffelten Betrag, auf den Zuschläge erhoben werden können.
- (2) Für den Fall einer Staffelung nach dem Gewerbebeitrag/Gewinn findet § 6 Abs. 1 Anwendung.

§ 6 Zusatzbeitrag

- (1) Die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbebeitrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz oder § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.
- (2) Eine Staffelung des Zusatzbeitrages ist zulässig.

§ 7 ÜBA-Umlage

- (1) Im Falle der Verpflichtung zur Entsendung zur überbetrieblichen Ausbildung wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben. Die allgemeine ÜBA-Umlage besteht aus einem Grundbetrag und aus einem Zusatzbetrag.
- (2) Für die Bemessung des Grund- und Zusatzbetrages gelten die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 8 dieser Beitragsordnung entsprechend.
- (3) Die Kostentragungsverpflichtung für alle Betriebe der einzelnen anerkannten, eine überbetriebliche Ausbildung durchführenden Ausbildungsberufe (Positivkatalog) ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung des § 6 und den Anlagen 1 und 2 hierzu der Regelung über die Einrichtung und Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen für Auszubildende in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.12.1996. (Ergänz. gen. vom WiMi Baden-Württ. mit Bescheid v. 20.11.1997.)

§ 8 Fehlende Bemessungsgrundlagen, Zerlegungsanteile

- (1) Sind zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für den Bemessungszeitraum die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen (-werte) noch nicht bekannt, werden sie geschätzt. Schätzungsgrundlagen sind insbesondere die Werte vorangegangener Bemessungszeiträume, die festgesetzte Gewerbesteuvorauszahlungen und die Anzahl der Beschäftigten. Werden Betriebe im Wege der Erbfolge, der Betriebsübergabe oder in einer anderen Rechtsform weitergeführt, bilden die Verhältnisse des Betriebsvorgängers im Bemessungszeitraum die Schätzungsgrundlage. Ändert sich die Bemessungsgrundlage, erfolgt eine Beitragsberichtigung.
- (2) Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Beitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne bei der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen oder registriert zu sein. Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewerbebeitrag ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.
- (3) Wird für den Beitragspflichtigen im Falle der Organschaft (Organträger/Organgesellschaft nach den Bestimmungen des KStG) keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, wird der erzielte Gewerbebeitrag ersatzweise der Gewinn der beitragspflichtigen Organgesellschaft herangezogen.

§ 9 Doppelzugehörigkeit

(1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage des Beitrages auf den handwerklichen und/ oder handwerksähnlichen Teil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen oder des nicht-handwerksähnlichen Betriebsteils die Hälfte des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages übersteigt. Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Beitrages der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.

(2) Die Aufteilung erfolgt nach den betrieblichen Verhältnissen. Bei Teilungsvereinbarungen mit Industrie- und Handelskammern gilt das zwischen den beteiligten Körperschaften vereinbarte Teilungsverhältnis. Maßgebend hierfür ist die zwischen den Kammern abgeschlossene Organisationsvereinbarung.

(3) Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer die zur Ermittlung ihres Anteils erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder lässt sich aus den Angaben der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil nicht ermitteln, kann die Handwerkskammer ihren Anteil schätzen.

(4) Der Grundbeitrag und der Grundbeitrag der ÜBA-Umlage werden nicht aufgeteilt.

§ 10 Beitragsbefreiung

(1) Es gelten die gesetzlichen Beitragsbefreiungen des § 113 HwO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so kann er auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit werden, wenn er alleine arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 65. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt wird. Dies gilt nicht für abgelaufene Beitragsjahre.

§ 11 Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Beiträge können gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 12 Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

(1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.

(2) Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung gebührenpflichtig angemahnt.

(3) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er beigetrieben. Die Kosten des Mahnverfahrens und der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

§ 13 Verjährung

Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre; die Zahlungsverjährung beträgt fünf Jahre. Im Übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 14 Rechtsmittel

(1) Gegen den Beitragsbescheid stehen dem Beitragspflichtigen die Rechtsmittel und besonderen Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung.

Die Regelung tritt am Tage ihrer Verkündung in der Deutschen Handwerkszeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft. Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums vom 5. August 2008 (AZ: 3-4233.84/55) genehmigt.

Die Regelung wurde in Ulm am 8. August 2008 ausgefertigt.

Handwerkskammer Ulm

Vizepräsident
Wilhelm Stotz

Hauptgeschäftsführer
Hermann Stangier